

EINSTELLBEDINGUNGEN FÜR PARKGARAGEN UND HOTELPARKPLÄTZE

1 MIETVERTRAG

- 1.1 Die Bereitstellung zur Anmietung eines Parkplatzes durch Anne-Sophie (nachfolgend "Hotel") stellt ein rechtlich bindendes Vertragsangebot dar. Mit der Annahme des Parkscheines und/oder mit Einfahren in die Parkgaragen in der Konsul-Uebele-Straße 10 und am Schlossplatz 9 sowie auf den Hotelparkplätzen an der Hauptstraße 22-28, am Schlossplatz 9 und auf den Wertwiesen, jeweils in 74653 Künzelsau, (im Folgenden: „Parkbereich“) kommt zwischen dem Hotel und dem Mieter ein Mietvertrag über die vom Mieter gewünschte Parkdauer innerhalb der Öffnungszeiten gemäß dieser Einstellbedingungen zustande, welche sowohl für Kurz- als auch Dauerparker gelten.
- 1.2 Dabei sind weder Bewachung noch Verwahrung Gegenstand dieses Vertrages. Das Hotel übernimmt keine Obhut oder besondere Fürsorgepflichten für die vom Mieter eingebrachten Sachen. Dies gilt auch, wenn im Parkbereich Personal des Hotels anwesend ist oder dort Videoaufzeichnungen vorgenommen werden.

2 BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- 2.1 Die Benutzung des Parkbereichs erfolgt auf eigene Gefahr. Dem Mieter ist die Nutzung des Parkbereichs nur für den üblichen Gebrauch einer solchen Einrichtung gestattet.
- 2.2 Der Mieter ist zur Einhaltung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Insbesondere sind dabei die im Parkbereich angebrachten besonderen Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Anweisungen des Hotelpersonals, die der Sicherheit dienen oder das Hausrecht betreffen, sind stets unverzüglich Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO entsprechend. Fußgänger haben, soweit vorhanden, die für sie ausgewiesenen Wegeführungen zu benutzen und besondere Vorsicht walten zu lassen. Fußgängern ist es insbesondere untersagt, die den Kfz vorbehaltenen Ein- und Ausfahrten zu benutzen.
- 2.3 Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Stellplätze abgestellt werden, jedoch nicht auf den Stellplätzen, die durch Hinweisschilder für Dauernutzer reserviert sind. Das Hotel ist berechtigt, fehlerhaft abgestellte Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Mieters umzusetzen oder umsetzen zu lassen. Hierfür kann das Hotel eine Pauschale berechnen; der Mieter kann in diesem Fall nachweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind.
- 2.4 Das Hotel ist ebenfalls berechtigt, das Fahrzeug des Mieters bei Gefahr im Verzug aus dem Parkbereich zu entfernen.
- 2.5 Jedem Mieter wird empfohlen, sein Fahrzeug nach Verlassen stets sorgfältig zu verschließen sowie keine Wertgegenstände zurückzulassen.
- 2.6 Die Öffnungszeiten sind den entsprechenden Aushängen zu entnehmen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist ein Betreten des Parkbereichs nicht möglich.

3 SICHERHEITS- UND ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- 3.1 Im Parkbereich darf nur im Schrittempo gefahren werden.
- 3.2 Der Parkbereich ist nur für Fahrzeuge entsprechend der an den Einfahrten jeweils ausgewiesenen Höhen- und Gewichtsbeschränkungen erlaubt. Zudem ist die Einfahrt nur für Fahrzeuge gestattet, die haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen amtlichen Prüfplakette versehen sind.
- 3.3 Der Mieter hat bei extremen Witterungsverhältnissen, insbesondere bei starkem Schneefall, Blitzeis oder Platzregen damit zu rechnen, dass sich diese auch im Parkbereich, insbesondere im Ein- und Ausfahrtsbereich auswirken kann, weshalb er sein Verhalten entsprechend anpassen muss.
- 3.4 Im Parkbereich sind nicht gestattet:
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
 - die Lagerung von Betriebsstoffen, Betriebsstoffbehältern und feuergefährlichen Gegenständen,
 - das unnötige Laufenlassen von Motoren,
 - das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser,

- das Betanken, das Reparieren, das Waschen, die Innenreinigung von Fahrzeugen,
- das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen,
- das Verteilen von Werbematerial.

- 3.5 Der Aufenthalt im Parkbereich ist nur zum Zwecke des Einstellens, Be- und Entladens, sowie des Abholens von Fahrzeugen gestattet.
- 3.6 Der Mieter hat von ihm verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und das Hotel darüber zu informieren.

4 ENTGELT/PARKDAUER

- 4.1 Die Höhe des zu zahlenden Parkentgeltes und die zulässige Parkdauer ergeben sich aus der aushängenden, jeweils gültigen Preisliste.
- 4.2 Die Höchstparkdauer beträgt einen Monat, sofern nicht im Einzelfall eine Sondervereinbarung getroffen wird. Hiernach endet das Recht auf Nutzung des Stellplatzes
- 4.3 Nach Ablauf der Höchstparkdauer ist der Mieter verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug unverzüglich aus dem Parkbereich zu entfernen. Kommt der Mieter seiner Räumungspflicht nicht nach, ist das Hotel nach vorheriger schriftlicher Anforderung unter angemessener Fristsetzung und Androhung der Räumung berechtigt, das Fahrzeug des Kunden aus der Parkeinrichtung zu entfernen. Diese Aufforderung entfällt, falls das Hotel den Halter nicht mit zumutbarem Aufwand, z. B. über die Auskunft der Kfz-Zulassungsstelle, ermitteln kann. Der Mieter trägt die Kosten der Räumung, Aufbewahrung, Verwertung und Entsorgung. Darüber hinaus steht dem Hotel bis zur Entfernung des Kfz eine der Preisliste entsprechende Parkgebühr zu. Bei Verlust des Parkscheines wird mindestens ein Entgelt in Höhe eines Tagessatzes fällig, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder das Hotel eine längere Parkzeit nach.
- 4.4 Das Hotel darf die Berechtigung zur Abholung und Benutzung des Fahrzeuges nachprüfen. Der Nachweis wird u.a. durch die Vorlage des Parkscheines geführt; der Mieter kann einen anderen Nachweis erbringen.
- 4.5 Benutzt der Mieter mit seinem Fahrzeug mehr als einen Stellplatz, ist das Hotel berechtigt, das jeweils volle Parkentgelt für die tatsächlich benutzte Anzahl von Stellplätzen zu erheben.
- 4.6 Eine Weitergabe oder Untervermietung des Stellplatzes ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels gestattet.

5 HAFTUNG DES HOTELS

- 5.1 Das Hotel haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihm bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Zudem ist die Haftung für Schäden und Folgekosten, die durch Naturereignisse verursacht werden, ausgeschlossen.
- 5.2 Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Schäden an seinem Fahrzeug dem Hotel unverzüglich anzuzeigen. Sollte eine unverzügliche Meldung unmöglich oder unzumutbar sein, so muss diese spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung des Mietvertrages in Textform erfolgen.
- 5.3 Das Hotel schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Sachen.
- 5.4 Ist der Mieter Hotelgast und übernimmt das Hotel auf Wunsch des Mieters das Einparken oder Abholen des Fahrzeuges, so begründet auch dies keinen Verwahrungsvertrag und keine Überwachungspflicht, da es sich hierbei lediglich um eine Gefälligkeit des Hotels gegenüber dem Gast handelt. Schäden, die dabei an anderen Fahrzeugen oder Sachen verursacht werden, sind über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mieters/Fahrzeughalters zu regulieren. Das Hotel und der vom Hotel beauftragte Fahrer haften ferner nicht für die unmittelbar am Fahrzeug des Mieters entstandenen Schäden sowie für etwaige finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Regulierung der Schäden an den anderen Fahrzeugen oder Sachen über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Mieters/Fahrzeughalters (Selbstbehalte, Prämienanhebungen etc.), es sei denn, dass der vom Hotel beauftragte Fahrer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

6 HAFTUNG DES MIETERS

- 6.1 Der Mieter haftet für durch ihn selbst oder durch seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Hotel schuldhaft zugefügte Schäden. Er ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert vor Verlassen des Parkbereiches dem Hotel zu melden.
- 6.2 Der Mieter haftet für die Reinigungskosten bei von ihm verursachten Verunreinigungen des Parkbereiches im Sinne von Ziffer 3.4.

7 PFANDRECHT/ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT/VERWERTUNG

- 7.1 Dem Hotel steht wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht und gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters zu.
- 7.2 Das Hotel ist berechtigt, Fahrzeuge oder Anhänger ohne amtliches Kennzeichen zu entfernen und/oder zu verwerten, sofern dies dem Mieter/Fahrzeughalter zuvor angedroht wurde und er der Aufforderung zur Entfernung des Fahrzeuges innerhalb einer vom Hotel gesetzten, angemessenen Frist nicht nachgekommen ist. Einer solchen Androhung und Aufforderung bedarf es nicht, wenn der Mieter/Fahrzeughalter auch nach Ergreifen zumutbarer Maßnahmen nicht ermittelt werden konnte. Der Mieter/Fahrzeughalter hat Anspruch auf den etwaigen Verwertungserlös abzüglich der entstandenen Kosten und des bis zum Zeitpunkt des Entfernens des Fahrzeuges angefallenen Parkentgeltes.
- 7.3 Unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 haftet der Mieter dem Hotel für alle entstandenen Kosten.

Hotel-Restaurant Anne-Sophie – Stand Oktober 2023